



POLIZEIERLASS

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der am 6. Januar 2021 eingegangenen Schreiben der Bürgermeister von Jalhay, Malmedy und Waimes;

Aufgrund der Beschlüsse, die der Gouverneur am Ende der Koordinationssitzung vom 6. Januar 2021 getroffen hat, Sitzung an der die hauptsächlich betroffenen Bürgermeister, der Vertreter des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen teilnahmen;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 31. Dezember 2020 bezüglich des Verbots des Verkehrs auf bestimmten Abschnitten von Regionalstraßen, die die Hochebene des Hohen Venns säumen;

Aufgrund des Wetterberichts vom 7. Januar 2021 sowie des Vorhersageberichts;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die gesamte belgische Bevölkerung und besonders für die Provinz Lüttich darstellt;

In der Erwägung, dass der massive Zustrom von Spaziergängern, der am Ende des Monats Dezember 2020 und zu Beginn des Monats Januar 2021 festgestellt wurde, zu einer erheblichen Anzahl von widerrechtlich geparkten Fahrzeugen geführt hat, woraus sich Folgendes ergab:

- Anwesenheit von Fußgängern auf den Straßen,
- Behinderung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Rettungs- und Polizeidienste;
- Ansammlungen von zu vielen Menschen angesichts der Gesundheitslage;
- Zurücklassen von Abfällen entlang der Wege und Straßen;

In der Erwägung, dass in den Wäldern und Naturschutzgebieten der Hochebene zahlreiche Verkehrsverstöße festgestellt wurden, wie z. B.:

- nicht angeleinte Hunde,
- Offroad-Verkehr,
- Verkehr auf den Straßen in den für die Öffentlichkeit gesperrten Bereichen;

In der Erwägung, dass diese Verstöße die Ruhe der durch die Winterbedingungen bereits geschwächten Wildtiere erheblich stören;

In der Erwägung, dass an verschiedenen Stellen in öffentlichen Wäldern und Naturschutzgebieten eine Anhäufung von Hausmüll, eine Beschädigung von Hinweisschildern und Schäden an Waldanpflanzungen festgestellt wurden;

In der Erwägung, dass wiederholt das Parken von Fahrzeugen vor Waldschranken festgestellt wurde, wodurch Rettungsdiensten und Überwachungsfahrzeugen die Zufahrt nicht möglich war;

In der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass sich viele Touristen auf forst- und landwirtschaftlichem Privatbesitz aufhielten;

In der Erwägung, dass mit den von den verschiedenen Bürgermeistern getroffenen Maßnahmen die vorgenannten Probleme nicht eindämmt werden konnten;

In der Erwägung, dass sich aufgrund der aktuellen Gesundheitsmaßnahmen und der Politik der Einschränkung der Reisen ins Ausland die touristischen Aktivitäten mehr auf die Hochebene des Hohen Venns verlagert haben;

In der Erwägung, dass die Lage zu bestimmten Tageszeiten dergestalt war, dass der Touristenzustrom unkontrollierbar und nicht zu bewältigen war;

In der Erwägung, dass die durch oben genannten Polizeierlass getroffenen Maßnahmen die erhoffte Wirkung gezeigt haben und dass angesichts der Wettervorhersage am Wochenende des 9. und 10. Januars 2021 die gleichen Probleme wieder aufzutreten drohen;

ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH

Abschnitt 1: Bestimmung(en)

Artikel 1 – Auf der Hochebene des Hohen Venns sind vom Samstag, 9. Januar bis Sonntag, 10. Januar 2021 zwischen 8 und 17 Uhr der Verkehr, das Anhalten und das Parken untersagt, und zwar auf folgenden Verkehrsachsen: :

- Regionalstraße N 68 zwischen der Kreuzung mit der Regionalstraße N 672 (Kreuzung Belle Croix) und der Kreuzung mit der Route de l'Ancienne Douane / Rue du Haut Village;
- Regionalstraße N 676 zwischen Sourbrodt (Ortsausgang) und der Regionalstraße N 68 (Mont Rigi);
- Regionalstraße N 67 zwischen Eupen (Ortsausgang) und der deutschen Grenze.

Dieses Verbot gilt nicht für:

- Rettungs- und Polizeidienste,
- reguläre Linien der TEC,
- Dienste des ÖDW und für den ÖDW arbeitende Schneeräumfahrzeuge,
- Personen, die den in Artikel 2 genannten Passierschein besitzen,
- sowie im Falle höherer Gewalt.

Artikel 2 – Ein Passierschein, wie im Anhang enthalten, wird für wesentliche Fahrten von den folgenden Gemeinden gemäß deren selbst festgelegten Verfahren ausgestellt:

- Amel
- Baelen
- Büllingen
- Burg-Reuland
- Bütgenbach
- Eupen
- Jalhay
- Kelmis
- Lontzen
- Malmedy
- Raeren
- Sankt Vith
- Waimès

Passierscheine werden in folgenden Fällen ausgestellt:

1. Fahrten im Rahmen der Berufstätigkeit, einschließlich der Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
2. Fahrten, um medizinische Pflege fortführen zu können,
3. Fahrten, um einer älteren, minderjährigen oder schutzbedürftigen Person oder einer Person mit Behinderung Beistand und Pflege zu leisten,
4. Fahrten, um Tiere zu versorgen,
5. Fahrten im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
6. Fahrten, um Familienmitglieder zu transportieren, damit sie eine Arbeit aus wesentlichen Gründen ausführen können,
7. Fahrten zu einem Partner, der nicht unter demselben Dach wohnt,
8. Fahrten im Rahmen von Beurkundungen (sofern erforderlich und dies nicht digital erfolgen kann),
9. Fahrten im Rahmen von Bestattungen und Einäscherungen,
10. Fahrten im Rahmen von standesamtlichen und religiösen Eheschließungen,
11. Fahrten von Schülern, Studenten und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung.

Der Passierschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Abschnitt 2: Ausführung

Artikel 3 – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 4 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und ist bis einschließlich 10. Januar 2021 wirksam. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 5 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der Gemeinden Amel, Baelen, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Jalhay, Kelmis, Lontzen, Malmedy, Raeren, Sankt Vith, Spa, Stoumont und Waimes mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der lokalen Polizeizonen Stavelot-Malmedy, Fagnes, Pays de Herve, Weser-Göhl und Eifel,
- c. die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen, den Prokurator des Königs in Lüttich.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
- e. die Ministerin für Gesundheit der Wallonischen Region,
- f. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- g. das nationale Krisenzentrum,
- h. das regionale Krisenzentrum,
- i. die DGO1/Direktion der Straßen in Verviers,
- j. die Abteilung Natur und Forstwesen (ANF),
- k. das Provinzkollegium von Lüttich.

Artikel 6 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Lüttich, den 7. Januar 2021

Hervé JAMAR



Anlage: Muster – Passierschein

LOGO
Commune

